

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	86 (1989)
Heft:	12
Rubrik:	Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Psychiatrische Gerichtskommission Zürich ohne delegierte Einvernahmen

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Im Kanton Zürich übt eine Psychiatrische Gerichtskommission die richterliche Beurteilung von Massnahmen des fürsorgerischen Freiheitsentzuges aus. Betroffene dürfen fortan in aller Regel nicht mehr bloss von einem delegierten Mitglied der Kommission einvernommen werden. Auf Grund geänderter bundesgerichtlicher Rechtsprechung wird die Einvernahme Sache des ganzen Kollegiums. Dies gilt für alle Kantone, die ein richterliches Kollegium haben, aber in solchen Fällen die Einvernahme einem Einzelnen delegierten.

Wird eine Person unfreiwillig in einer Anstalt untergebracht oder zurück behalten oder wird ihr Entlassungsgesuch abgelehnt, so kann sie laut Artikel 397d des Zivilgesetzbuches (ZGB) den Richter anrufen. Bei psychisch Kranken darf, wie Art. 397e Ziff. 5 ZGB präzisiert, nur unter Bezug von Sachverständigen entschieden werden. Der Grundsatz, wonach die gerichtliche Beurteilung in einem einfachen und raschen Verfahren zu ergehen hat, wird in Art. 397f ZGB in Absatz 1 festgehalten. Dabei muss der Richter erster Instanz gemäss Abs. 3 die betroffene Person mündlich einvernehmen. Die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 5 Ziff. 4) hat diese Bestimmungen beeinflusst. Im Kanton Zürich besorgt die Psychiatrische Gerichtskommission diese Beurteilung. Aufgrund des Paragraphen 12 der massgebenden kantonalen Verordnung (vom 28. Januar 1981) stellt der Referent der Kommission nach Anhörung der betroffenen Person und allfälliger weiterer Abklärung des Sachverhalts der Kommission einen schriftlich begründeten Antrag. In Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 II 124, E. 4) genügt es dem Bundesgericht (II. Zivilabteilung) nun nicht mehr, wenn die mündliche Einvernahme des Betroffenen einzig durch einen delegierten Richter vorgenommen wird. Es ist in aller Regel die unmittelbare Wahrnehmung der Einvernahme durch das entscheidende Kollegium erforderlich. Dies gilt nicht nur für den Kanton Zürich, sondern auch für die anderen unter den Kantonen, welche bisher die Einvernahme einem aus einem Kollegium delegierten Richter überlassen haben.

Klärungsbedürftiges

Die bis anhin der Einfachheit halber geübte Praxis wird aufgrund wissenschaftlicher Kritik fallen gelassen. Ob das Gesetz die Einvernahme durch das gesamte erkennende Gericht zwingend gebietet, ist nämlich unklar. Zieht man bei der Gesetzesauslegung die Garantien der Menschenrechtskonvention und der Bundesverfassung in Betracht, so genügt die zürcherische Verfahrensordnung ihren Anforderungen vollauf. Die Botschaft des Bundesrates zu Art. 397f ZGB nahm Einzelrichter wie ein Gerichtskollegium zur Erfüllung der in Frage stehenden Aufgabe in Aussicht. Auch im Entmündigungsverfahren nach Art. 374 ZGB wurde die Befragung durch eine Delegation der Behörde zugelassen (BGE 109 II 297; anders noch früher BGE 41 II 654; 57 II 6).

Rechtsschutz verstärkt

Da nun aber Art. 397f Abs. 3 ZGB nicht allein den Anspruch auf rechtliches Gehör sicherstellen will, sondern der entscheidenden richterlichen Behörde vorweg einen eigenen, unverfälschten Eindruck vom Betroffenen vermitteln möchte, ging das Bundesgericht aber doch von der sonst, wie es schreibt, nicht zu beanstandenden Beweisabnahme durch einen vom Kollegium delegierten Richter im Interesse eines umfassenden und wirksamen Rechtsschutzes «in aller Regel» ab. (Dies ist eine Formulierung, die allem Anschein nach begründete Ausnahmen noch zulassen könnte, wobei nach den bundesgerichtlichen Erwägungen am ehesten an Fälle zu denken wäre, in denen Gefahr im Verzuge liegt oder das Abwarten einer Versammlung des Kollegiums das Beschleunigungsgebot verletzen würde.)

Von Gewicht war für das Bundesgericht auch, dass bei der Befragung psychisch Kranker der Referent der Psychiatrischen Gerichtskommission regelmässig der mitwirkende psychiatrische Sachverständige ist. Wenn er allein den Betroffenen einvernimmt, so erlangt er im Entscheidungsgremium eine sehr mächtige Stellung. Diese könne auch durch die Einsitznahme weiterer fachkundiger Mitglieder im Kollegium kaum ausgeglichen werden. Ein sorgfältiges, vollständiges Befragungsprotokoll vermöge den persönlichen Eindruck aller Richter vom Betroffenen nicht zu ersetzen.

Im Interesse umfassenden Rechtsschutzes wurde somit die wörtliche, auf das Gesamtkollegium bezogene Auslegung der Einvernahmeverordnung von Art. 397f Abs. 3 ZGB als die regelmässig allein bündesrechtsgemäss befunden und die Praxis ständiger Delegation der mündlichen Einvernahme an ein Kommissionsmitglied als nicht mehr haltbar bezeichnet. (Urteil vom 1. Juni 1989)

R. B.

Strafbare Drogen-Chauffeurdienste

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Wer Mitfahrer chauffiert, die für den Fahrzeuglenker ersichtlich und auch in seinem eigenen Interesse ausschliesslich zum Ziel haben, mit der Fahrt Betäubungsmittel zu erwerben und zu sich nach Hause zu bringen, der macht sich des Vergehens der Beförderung der erworbenen Drogen und nicht etwa blosser Gehilfenschaft zu diesem Delikt schuldig.

Dies entschied der Kassationshof des Bundesgerichtes in einem Fall, in dem ein Automobilist seinen Wagen und zugleich seine eigenen Chauffeurdienste anderen Leuten zu drei Fahrten zur Verfügung gestellt hatte. Diese Fahrten dienten dazu, rechtsbrecherisch Kokain einzukaufen. Während der Kaufsverhandlungen wartete der Fahrzeugführer in einer sich nahe befindenden Gaststätte. Nachher fuhr er mit den Beteiligten zurück an den Ausgangspunkt, wo eine Übergabe der Droge gegen Geld stattfand. Er selber bekam für seine Fahrerdienste als gelegentlicher Rauschgiftkonsument etwa 20 Gramm Kokain zu einem Vorzugspreis zum Selbstkonsum und nach der dritten Fahrt zwei bis drei Gramm unentgeltlich. Vom Obergericht des Kantons Solothurn wurde er unter anderem wegen wiederholter und fortgesetzter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, nämlich wegen unbefugter Beförderung von Betäubungsmitteln, mit Strafe belegt. Seine Nichtigkeitsbeschwerde gegen diese Verurteilung wies das Bundesgericht ab.

Nicht bloss Gehilfenschaft

Der Beschwerdeführer hatte vorgebracht, seine Tat erfülle die Voraussetzungen für eine volle Täterschaft nicht. Er sei bloss Gehilfe gewesen, könne also milder bestraft werden. Das Bundesgericht erblickte im Verhalten des Rekurrenten, wenn die Passagiere bei der Rückreise das Rauschgift auf sich tragen, nichts anderes als das, was im Falle vorliegt, wenn er mit dem Auto, in welchem die erworbenen Drogen versteckt worden wären, die Heimreise allein angetreten hätte. Das Befördern der Betäubungsmittel stellt einen selbständigen, in Artikel 19 Ziffer 1 Absatz 3 BetmG festgehaltenen Straftatbestand dar. Gehilfenschaft zu dessen Begehung lag hier nicht vor. Der Beschwerdeführer hatte nämlich den Wagen allein gelenkt und damit die sich bei den Mitfahrenden befindenden Drogen «in eigener Person auf der ganzen Strecke» befördert.

Eigenbesitz der Droge nicht vorausgesetzt

Die Rechtsauffassung des Bundesgerichtes führt nicht dazu, dass gar keine Fälle von Gehilfenschaft mehr möglich wären. Das ergibt sich aus dem Bundesgerichtsentscheid BGE 113 IV 90f., in dem gesagt wurde, wer blosse Pannenhilfe an einem Drogen transportierenden Fahrzeug leiste, begehe nur Gehilfenschaft. Das Bundesgericht führte weiter aus, zum Erfüllen des Tatbestandes von Art. 19 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG bedürfe es keiner Herrschaft des Fahrers über die Sache oder seines Gewahrsams an dieser. Der Gesetzeswortlaut gehe in seinen Anforderungen nicht so weit. Das Besitzen von Betäubungsmitteln ist neben dem Befördern ja auch als selbständiger Tatbestand unter Strafe gestellt.

In diesem Zusammenhang ist es auch von Interesse, dass ein Wohnungsvermieter, der von seinem Mieter weiß, dass dieser in der Wohnung Rauschgift aufbewahrt, nicht strafbar wird. Denn ein solcher Vermieter hat keinen Gewahrsam, keinen Besitz an diesen Drogen. Wie sich die Dinge bei einem Autofahrer verhalten, der einen Autostopper mitnimmt, von dem er weiß, dass er Drogen bei sich führt, wollte das Bundesgericht nicht jetzt entscheiden. Denn die von ihm zu beurteilende Fahrt war nun ausschliesslich zur Drogenbeschaffung ausgeführt worden. Dabei lenkte der Beschwerdeführer das Fahrzeug sowohl vom Ausgangsort zum Drogenhandelsplatz als auch wieder zurück. (Urteil vom 7. Juli 1988)

R. B.

NEUE FACHLITERATUR

M. u. H. Näf-Hofmann: Das neue Ehe- und Erbrecht im Zivilgesetzbuch. Einführung für den Praktiker, 2. erweiterte und ergänzte Auflage, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich

Die erste Auflage und ein unveränderter Nachdruck waren nach kurzer Zeit vergriffen, nun erscheint die 2. Auflage. Insbesondere die Teile eheliches Güterrecht und Erbrecht haben eine völlige Umgestaltung und wesentliche Erweiterung erfahren. Erweitert wurden auch die Ausführungen über die Zwangsvollstreckung.

Dem Praktiker mögen vor allem die zahlreichen Beispiele von Nutzen sein. Den Kapitalisierungen in den Rechnungsbeispielen liegen die Zahlen der neuesten Auflage (1989) der Barwerttafeln von Stauffer/Schaetzle zugrunde.

pd.